

**Anhang zu den
"Allgemeinen Verteilernetzbedingungen des Licht-u.Kraftstromvertrieb der
Marktgemeinde Göstling an der Ybbs"
im folgenden Netzbetreiber genannt**

genehmigt durch die Energie -Control Kommission am 14.1.2004
gemäß § 33 NÖ ElWG 2001, LGBl. 7800-0

1. Entgelt für den Netzanschluss

Der Netzbetreiber verrechnet

- für den Neuanschluss
 - für Änderungen des vertraglich vereinbarten Anschlusses
- ein Netzzutrittsentgelt, durch das die unmittelbaren Aufwendungen für den Anschluss der Anlage des Netzkunden gemäß dem technischen Anschlusskonzept ab dem technisch geeigneten Punkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden (Netzanschlusspunkt) abgedeckt werden, zuzüglich allfälliger vom Netzbetreiber in Vorlage übernommener Anteile oder sich aus Kostenteilungen von unmittelbaren Aufwendungen ergebender Anteile gemeinschaftlich zu nutzender Anlagen.
- Zu den unmittelbaren Aufwendungen für die Herstellung oder Änderung der Anschlussanlage zählen auch alle Vorkehrungen, die beim Netzanschlusspunkt erforderlich sind, um die Anschlussanlage mit dem Netz verbinden zu können.
- ein Netzbereitstellungsentgelt für Anlagen vor dem Netzanschlusspunkt, durch das der vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführte und vorfinanzierte Ausbau des Netzes abgedeckt wird.

Bei gänzlicher Nichtinanspruchnahme des vereinbarten Ausmaßes der Netzdienstleistungen über einen Zeitraum von 10 Jahren ist das Netzzutrittsentgelt (soweit unmittelbare Aufwendungen des Netzbetreibers erforderlich sind) und das Netzbereitstellungsentgelt erneut zu entrichten.

1.1 Netzzutrittsentgelt

1.1.1 Anschlussanlage (z.B. Hausanschluss)

Der Netzbetreiber bestimmt Art und Lage der Anschlussanlage sowie deren Änderung, nachdem der Netzbetreiber den Netzkunden angehört hat. Dabei muss der Netzbetreiber die berechtigten Interessen des Netzkunden berücksichtigen.

Die Anschlussanlage (z.B. Hausanschluss) beginnt am vertraglich vereinbarten Punkt im Verteilernetz des Netzbetreibers und endet an der im Vertrag vereinbarten Übergabestelle.

Wenn zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber vertraglich nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Anschlussanlage

- bei Erdkabelanschlüssen an den kundenseitigen Klemmen der Hausanschlußsicherung im Kabelverteilschrank bzw. im Netzanschlußkasten am Freileitungsstützpunkt,
- bei Freileitungsanschlüssen an den Verbindungsklemmen zum Verteilernetz.

Wenn zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber vertraglich nichts anderes vereinbart ist, endet die Anschlussanlage

- bei Erdkabelanschlüssen beim Kabelende im oder am Anschlussobjekt mit den Verbindungsklemmen zur Installation des Anschlussobjekts,
- bei Freileitungsanschlüssen auf der Freileitung mit den Verbindungsklemmen im oder am Anschlussobjekt zur inneren Anschlussleitung des Anschlussobjekts,

Erläuternde Darstellungen und Skizzen befinden sich in den "Technischen Ausführungsbestimmungen zu den TAEV" des Netzbetreibers.

Anschlussanlagen gehören, soweit zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber nichts anderes vereinbart ist, zum Verteilernetz des Netzbetreibers.

Der Netzkunde hat alle Voraussetzungen für die vorschriftsmäßige Errichtung der Anschlussanlage zu schaffen. Er hat gegebenenfalls einen geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen. Der Netzbetreiber darf die Anschlussanlage auch für den Netzanschluss von weiteren Netzkunden und/oder die Erbringung von Netzdienstleistungen an weitere Netzkunden nützen. Der Netzkunde räumt dem Netzbetreiber auf Wunsch die zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes ihrer Hochspannungsanlagen erforderlichen einverleibungsfähigen Dienstbarkeiten ein.

Der Auftrag zur Errichtung oder Änderung jenes Teiles der Anschlussanlage, welcher entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zum Netz des Netzbetreibers gehört, kann durch den Netzkunden an gewerbebehördlich befugte Unternehmen seiner Wahl erteilt werden, wenn der Netzbetreiber zustimmt.

Werden die zum Netz des Netzbetreibers zählenden Anschlussanlagen innerhalb von sieben Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von zusätzlichen Netzkunden in Anspruch genommen, so hat der Netzbetreiber die Aufwendungen für diese Anschlussanlagen auf sämtliche Betroffene neu aufzuteilen (Refundierung bzw. Verrechnung). Eine An- und Verrechnung von Zinsen sowie Preisanpassungen sind dabei nicht zulässig.

Die Neuaufteilung entfällt, wenn der Netzbetreiber das Netzbereitstellungsentgelt pauschal verrechnet hat oder bereits im Hinblick auf weitere Anschlüsse eine anteilige Kostenverrechnung des Netzzutrittsentgeltes durchgeführt und den Überhang vorfinanziert hat.

Der Netzbetreiber kann verlangen, dass Netzkunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, eine schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers beibringen, in der dieser sich mit der erstmaligen Inbetriebnahme der Anschlussanlage einverstanden erklärt und die genannten Verpflichtungen anerkennt. Auf Wunsch des Netzbetreibers ist eine einverleibungsfähige Dienstbarkeitsvereinbarung vorzulegen. Der Netzbetreiber kann von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn dem Netzbetreiber bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Netzkunden gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall müsste der Netzkunde für etwaige Nachteile des Netzbetreibers aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung übernehmen und eine angemessene Kautions leisten.

Der Netzkunde darf keine Eingriffe in die Anschlussanlage vornehmen oder vornehmen lassen. Die Anlage muss vor Beschädigungen geschützt werden und zugänglich sein. Der Netzkunde hat jede Beschädigung der Anschlussanlage dem Netzbetreiber sofort mitzuteilen, insbesondere wenn Sicherungen schadhaft werden oder Plomben fehlen. Der Zutritt des Netzkunden zur Anschlussanlage bedarf einer besonderen Vereinbarung.

Der Netzbetreiber hält jene Teile der Anschlussanlage, welche entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zum Netz des Netzbetreibers gehören, auf eigene Kosten während der Vertragsdauer instand. Eine über die Vertragsdauer hinausgehende Instandhaltung bedarf einer eigenen Vereinbarung mit dem Netzkunden. Der Netzkunde hat den Bestand und den Betrieb der Anschlussanlage noch zehn Jahre ab der Auflösung des Vertrages unentgeltlich zuzulassen.

1.1.2 Anteilige Kostenverrechnung nach tatsächlichen Aufwendungen (Vorfinanzierung)

Wird die Anschlussanlage auch zum Zwecke

- des Netzanschlusses von weiteren Netzkunden
- der Erbringung von Netzdienstleistungen an weitere Netzkunden

hergestellt, trägt der Netzbetreiber jene Kosten, die auf diese Teile entfallen (Vorfinanzierung).

Bei der anteiligen Kostenverrechnung für Anschlussanlagen geht der Netzbetreiber wie folgt vor:

Für die anteilige Verrechnung zieht der Netzbetreiber nur die Kosten jener Anschlussanlagen heran, die unter Einhaltung der geltenden technischen Regeln unter Bedachtnahme auf Landschaft und Umwelt die bestmögliche Netzqualität und Sicherheit für die Netzkunden gewährleisten.

Bei der Kostenermittlung hat der Netzbetreiber Leistungen der Netzkunden (z.B. Zurverfügungstellung von Grundstücken und Räumlichkeiten, Grabarbeiten usw.) einzubeziehen. Der Netzbetreiber hat diese Kundenleistungen bei der Ermittlung der Aufwendungen angemessen zu berücksichtigen und gegebenenfalls darüber hinaus bei der Ermittlung der tatsächlichen Aufwendungen diesen Netzkunden gutzuschreiben.

Der Netzbetreiber wird bei der Berechnung der anteiligen Aufwendungen auch mögliche Netzanschlüsse in die Kostenaufteilung einbeziehen und für diese möglichen Netzanschlüsse die Vorfinanzierung übernehmen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn für diese möglichen Netzanschlüsse keine zusätzlichen Netzausbauten notwendig sind. Die Vorfinanzierung ist mit maximal 50% der Kosten der tatsächlichen Aufwendungen begrenzt.

Als tatsächliche Aufwendungen darf der Netzbetreiber auch Netzzutrittsentgelte in Rechnung stellen, die aufgrund von – in unmittelbar vorangegangenen Ausschreibungsverfahren durch den Netzbetreiber eingeholten – Angeboten für vergleichbare Netzanschlüsse ermittelt werden.

Bei Neuerschließungen hat der Netzbetreiber die Anschlussanlagen ab dem technisch geeigneten und für den Netzkunden wirtschaftlich günstigsten Punkt so zu planen und zu errichten, dass bei gleichartigen Netzanschlüssen für alle Netzkunden annähernd gleich hohe Kosten für die Herstellung der Anschlussanlagen bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze entstehen. Das geschieht dadurch, dass im Rahmen des Netzausbaus zusätzliche Baumaßnahmen für Anschlussleitungen (wie z.B. Leerrohre) durchgeführt und bei der anteiligen Kostenverrechnung eingerechnet werden. Der Netzbetreiber kann für Netzanschlüsse ohne Leistungsmessung eine Pauschalierung des Netzzutrittsentgeltes vornehmen, sofern die Gesamtprojektkosten einer Neuerschließung 15.000 € nicht überschreiten. Für Netzanschlüsse ohne Leistungsmessung an das bestehende Ortsnetz kann der Netzbetreiber eine Pauschalierung des Netzzutrittsentgeltes vornehmen.

Wenn der Netzbetreiber im Hinblick auf weitere Anschlüsse oder Erhöhungen des vertraglich vereinbarten Anschlusses bereits vorweg nur eine anteilige Verrechnung vorgenommen hat, wird der Netzbetreiber den hinzukommenden oder den den Anschluss erhöhenden Netzkunden den vom Netzbetreiber in Vorlage übernommenen Anteil zusätzlich verrechnen.

1.1.3 Transformatorenstation (Niederspannungsraum)

Wenn für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sowie wegen der Änderung des Ausmaßes der Netznutzung die Errichtung einer Transformatorenstation (eines Niederspannungsraumes) notwendig ist, kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Netzkunde einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich zur Verfügung stellt und auf Bestandsdauer duldet. Der Netzbetreiber darf diese Transformatorenstation (diesen Niederspannungsraum) auch für weitere Netzkunden benützen. In diesem Falle werden dem Netzkunden jene Kosten ersetzt, die dem Anteil der Nutzung für weitere Netzkunden entsprechen. Wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, erlischt dieser Anspruch des Netzkunden 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Transformatorenstation (des Niederspannungsraumes).

Der Netzbetreiber darf Kabel und Leitungen zu der Transformatorstation (dem Niederspannungsraum) zulegen und tauschen, die Transformatorstation (den Niederspannungsraum) umbauen und erneuern. Zu diesem Zweck darf der Netzbetreiber das Grundstück des Netzkunden unentgeltlich, nach vorheriger Benachrichtigung über Art und Umfang der Inanspruchnahme des Grundstückes, unter tunlichster Schonung betreten und benützen.

Der Netzkunde hat die für den Bestand und Betrieb der Transformatorstation (des Niederspannungsraumes) erforderlichen Verpflichtungen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden, jedenfalls den Bestand und Betrieb noch zehn Jahre ab Auflösung des Vertrages unentgeltlich zuzulassen.

Erfordert der Netzzanschluss von Wohnhausanlagen sowie damit im Zusammenhang stehender Anlagen von Netzkunden (z.B. Allgemeinanlagen, Büros, Ordinationen, Sozialeinrichtungen, Geschäfte u. ä.) im verbauten, aufgeschlossenen bzw. vorwiegend aufgeschlossenen Gebiet die Errichtung einer Einbautransformatorstation, wird der Netzbetreiber für die erforderlichen Herstellungen bis einschließlich Niederspannungsverteiler bei/in der Transformatorstation kein Netzzutrittsentgelt verrechnen. Der Netzzanschlusspunkt für Kundenanlagen in diesen Wohnhausanlagen ist der Niederspannungsverteiler bei/in der Transformatorstation. Niederspannungsverteiler bei/in Transformatorstationen sind in diesem Fall Bestandteil des Niederspannungsnetzes des Netzbetreibers. Die Installation des Anschlußobjektes beginnt in diesem Fall unmittelbar an den Abgangsklemmen des Niederspannungsvertailers.

Für bereits errichtete Transformatorstationen (Niederspannungsräume) gilt Punkte 1.1.3 sinngemäß.

Die Bestimmungen unter 1.1 gelten für Anschlüsse an ein Umspannwerk und Anschlüsse an ein Übertragungsnetz sowie bei Änderung dieser Anschlüsse sinngemäß.

1.2 Netzbereitstellungsentgelt

1.2.1 Neuanschluss und Änderung des vertraglich vereinbarten Anschlusses

Für das Netzbereitstellungsentgelt sind jene Preise anzuwenden, die für jene Netzebene gelten, in der sich der Netzzanschlußpunkt befindet. Für Anlagen mit unterbrechbarer Netznutzung kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

Die Netzebenen sind wie folgt festgelegt:

Netzebene 3:

Hochspannung (110 kV, 60 kV), Netz

Netzebene 4:

Umspannung von Hoch- zu Mittelspannung (110/20kV oder 60/20 kV), 20 kV im Umspannwerk

Netzebene 5:

Mittelspannung (20 kV), Netz

Netzebene 6:

Umspannung von Mittel- zu Niederspannung (20/< 1 kV), < 1 kV in der Transformatorstation

Netzebene 7:

Niederspannung (unter 1 kV), Netz

Die Höhe des zutreffenden Netzbereitstellungsentgelts ist beiliegendem Preisblatt zu entnehmen.

Die Basis für die Verrechnung des zutreffenden Preisansatzes bildet:

- bei Neuanlagen mit Leistungsmessung entsprechend dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung
- bei Leistungsmessung die Erhöhung vom bisher vereinbarten Ausmaß der Netznutzung auf den arithmetischen Mittelwert der höchsten einviertelstündlichen monatlichen

Durchschnittsbelastungen des betrachteten Abrechnungsjahres in kW. Dieser erhöhte Wert gilt mit der Bezahlung als das neu vereinbarte Ausmaß der Netznutzung.

Der Netzbetreiber verrechnet hierbei

- bei Übergabestelle in Ebene 7 ... mindestens 1 kW und
- bei Übergabestelle in der Ebene 6 ... mindestens 100 kW
- bei Übergabestelle in Ebene 5 ... mindestens 400 kW
- bei Übergabestelle in Ebene 4 ... mindestens 5.000 kW

wobei sichergestellt sein muß, daß die Anschlußanlage die jeweilige Mindestleistung übertragen kann.

Für Erzeuger, die an der gleichen Anlage auch Verbraucher sind und deren Netzanschlußpunkt aufgrund der Leistung der Erzeugungsanlage festgelegt wurde, kommen die Mindestleistungen für Verbraucher nicht zur Verrechnung.

- bei bestellter Leistung auf Basis der Absicherung:

$\leq 36 \text{ A}$ 4 kW

Bei Absicherung > 36 A gilt jedenfalls die Leistungsmessung.

- bei plombierter Absicherung gem. Punkt 2.2 der rechnerisch ermittelte Maximalwert der Leistungsübertragung, mindestens jedoch 1 kW.

1.2.2 Übertragung des Netzbereitstellungsentgelts

Wird der vertraglich vereinbarte Anschluss innerhalb des Netzbereiches des Netzbetreibers örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich die vereinbarte weitere Netzdienstleistung gegenüber der bisherigen tatsächlich nicht ändert. Eine örtliche Übertragung für die Mindestbereitstellungsleistungen gemäß Punkt 1.2.1 erfolgt nicht.

Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Übertragung des Netzbereitstellungsentgelts nur zu, wenn er dafür die schriftliche Zustimmung des Rechtsvorgängers nachweist. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Rechtsnachfolger die Übertragung des Netzbereitstellungsentgelts zu gestatten, soweit sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, dem Netzbetreiber hinsichtlich dieses Anspruches schad- und klaglos zu halten.

Wurde das Netzbereitstellungsentgelt örtlich übertragen, so vermindert sich im gleichen Umfang das vertraglich vereinbarte Ausmaß des Anschlusses am ursprünglichen Ort.

Eine Übertragung im gleichen Objekt auf andere Netzkunden ist auf Verlangen des Netzkunden möglich und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber.

1.2.3 Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten

Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind auf Verlangen innerhalb von 15 Jahren nach Bezahlung zurückzuzahlen:

- wenn eine mindestens 3 Jahre ununterbrochen dauernde Verringerung der abgeholten Leistung vorliegt;
- wenn der Netzanschluss länger als drei Jahre stillgelegt ist.

Die Rückzahlung für die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten und dem tatsächlich benötigten reduzierten Ausmaß der Netzbereitstellungsleistung erfolgt entsprechend des zum Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden Netzbereitstellungsentgeltes.

Eine Rückzahlung des Netzbereitstellungsentgelts für die Mindestbereitstellungsleistungen gemäß Punkt 1.2.1 und des aufgrund von gesonderten Regelungen unentgeltlich zur Verfügung gestellten Ausmaßes der Netznutzung erfolgt nicht.

Werden Netzbereitstellungsentgelte vom Netzbetreiber rückerstattet, so vermindert sich im gleichen Umfang das vereinbarte Ausmaß des Anschlusses.

Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Rückerstattung des Netzbereitstellungsentgelts nur zu, wenn er dafür die schriftliche Zustimmung des Rechtsvorgängers nachweist. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Rechtsnachfolger das Netzbereitstellungsentgelt rückzuerstatten, soweit sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, den Netzbetreiber hinsichtlich dieses Anspruchs schad- und klaglos zu halten.

1.2.4 Netzkundenwechsel/Änderung der Verrechnungsbasis

Bei einem Netzkundenwechsel und bei Änderung der Basis für die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgelts (z.B. Wechsel von bestellter auf gemessene Leistung) wird dann kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet, wenn das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung nicht erhöht wird und das Entgelt für den Netzanschluss bereits bezahlt ist.

1.2.5 Übergangsbestimmungen

Die durch Bezahlung von Baukostenzuschüssen (Anschlusspreisen) oder nach sonstigen Bestimmungen vor dem 19. Februar 1999 erworbenen Strombezugsrechte, die zum 19. Februar 1999 bestanden, gelten als vertraglich vereinbartes Ausmaß der Netznutzung. Für solche Strombezugsrechte hat der Netzkunde kein Recht auf Übertragung und Rückzahlung.

Ist das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung in kVA ausgedrückt, erfolgt die Umrechnung in kW auf Basis des arithmetischen Mittelwertes des Leistungsfaktors der letzten zwölf Monate; steht nur ein kürzerer Betrachtungszeitraum zur Verfügung, gilt der arithmetische Mittelwert dieses Zeitraumes.

2. Kriterien für die Messung

2.1 Sofern die Voraussetzungen für den Einbau eines Lastprofilzählers nicht vorliegen, erfolgt bei Netzkunden deren Anlage eine Sicherungsnennstromstärke der Nachzählersicherung von > 36 A aufweist, die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung mittels ¼-h-Maximumzähler. Auf Wunsch des Netzkunden kann auch bei einer Nachzählersicherungsnennstromstärke < = 36 A die Messung mittels Maximumzähler erfolgen, sofern der Kunde die zugehörigen Meßpreise entrichtet. Bei Netzkunden deren Leistung derzeit mittels ¼-h-Maximumzähler erfaßt wird, deren Sicherungsnennstromstärke aber unter dem angegebenen Grenzwert liegt, erfolgt eine Umstellung auf Netznutzung gemäß Absicherung auf Wunsch des Netzkunden

2.2 Bei geringem Leistungsbedarf von Anwendungen, deren Lastgang genau abschätzbar ist, kann der Netzbetreiber unter der Voraussetzung plombierter Absicherung zustimmen, daß in der Ebene 7 das Ausmaß der in Anspruch genommenen Netznutzung nicht gemessen sondern rechnerisch (auf Basis der technischen Nenngrößen der angeschlossenen Geräte oder auf Basis der technischen Nenngrößen jener Bauteile, die die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen begrenzen) ermittelt oder geschätzt wird.

3. Entgelte für Netznutzung und Netzverluste

Der Netzbetreiber verrechnet die Entgelte laut beiliegendem Preisblatt.

Für das Netznutzungsentgelt kommt eine Mindestverrechnungsleistung von 1 kW zur Anwendung.

Unterbrechbarkeit liegt vor, wenn der Netzbetreiber mit dem Netzkunden vertraglich vereinbart, dass der Netzbetreiber die Netzdienstleistungen jederzeit oder zu vorherbestimmten Zeiten ohne Angabe von weiteren Gründen vorübergehend einstellen kann.

4. Systemdienstleistungsentgelte für Erzeugungsanlagen

Für Erzeugungsanlagen (auch Kraftwerke und Kraftwerksparks) mit einer Engpassleistung von mehr als 1 MW bei Einzelanlagen (bei mehreren zusammengehörigen Anlagen zählt die Anschlussleistung) hat der Kraftwerksbetreiber das jeweils geltende Systemdienstleistungsentgelt zu leisten.

5. Entgelt für Blindarbeit

Der Netzbetreiber verrechnet für die von der vertraglichen Vereinbarung abweichende Blindarbeits-Entnahme / -Lieferung Preisansätze laut beiliegendem Preisblatt.

6. Entgelt für Messleistungen

Der Netzbetreiber verrechnet die Entgelte laut beiliegendem Preisblatt.

7. Tarifzeiten:

- Sommer Hochtartarifezeit (SHT) ist im Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- Sommer Niedertarifezeit (SNT) ist im Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages.
- Winter Hochtartarifezeit (WHT) ist im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- Winter Niedertarifezeit (WNT) ist im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages.

8. Kurzfristige Netznutzung:

Die leistungsbezogenen Netznutzungspreise sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Jahr bezogen. Für eine kürzere Netznutzung als ein Jahr verrechnet der Netzbetreiber bei Leistungsbeanspruchung

- bis 1 Woche (7 Tage) 1/12 des Jahresleistungspreises
- von 4 Wochen (28 Tage) 2/12 des Jahresleistungspreises.

Für die Zeiträume zwischen einer und 4 Wochen bzw. zwischen 4 Wochen und einem Jahr werden die Preise linear interpoliert.